



Präsident Dr. Benn-ibler

Asyl für den Rechtsstaat

Die Bundesregierung hat beschlossen, im Rahmen der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes einen Asylgerichtshof einzurichten. Die Mitglieder des Asylgerichtshofs sind Richter mit richterlichen Garantien. Der Asylgerichtshof erkennt als Berufungsinstanz in Asylangelegenheiten. Ein ordentliches Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofs ist nicht vorgesehen. In einem verstärkten Senat sind jedoch Grundsatzentscheidungen möglich, die dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen sind. Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof nicht innerhalb von 6 Monaten, gilt dies als Bestätigung der Grundsatzentscheidung, die dann für alle einschlägigen Fälle verbindlich ist.

Diese vorgesehenen Regelungen griffen, würden sie tatsächlich Teil der Bundesverfassung, tief in unsere Rechtsstaatlichkeit ein.

Die Mitglieder des Asylgerichtshofs sind zwar Richter, bedürfen aber keiner richterlichen Ausbildung. Weder müssen sie Richteramtsanwärter gewesen sein noch eine Richteramtsprüfung abgelegt, noch richterliche Erfahrung haben.

Der Rechtsschutz der Asylwerber wird wesentlich beschränkt. Dieser kann nämlich weder den Verwaltungsgerichtshof anrufen noch selbst eine Grundsatzentscheidung des Asylgerichtshofs beantragen.

Der Asylgerichtshof beschränkt seine eigene richterliche Tätigkeit dadurch, dass einmal getroffene Grundsatzentscheidungen nicht mehr beseitigbar sind und die gelöste Rechtsfrage für alle zukünftigen Fälle verbindlich ist.

Dass ein untätig bleiben des Verwaltungsgerichtshofs die einmal getroffene Grundsatzentscheidung gleichsam zementiert, ist ebenfalls eine bemerkenswerte Neuschöpfung.

Fragen wie Anwaltpflicht – bei einem Gerichtshof wohl selbstverständlich – und Verfahrenshilfe bleiben ebenso unbeantwortet und werden dem einfachen Gesetzgeber

überlassen, wie die Frage eines Kostenersatzes.

Angst macht der Hinweis, dass der Asylgerichtshof auch in sonstigen Verwaltungssachen entscheidet, die ihm durch Bundesgesetz zugewiesen werden, weil hier der Eindruck entsteht, es könnte der Asylgerichtshof Modellcharakter für die Verwaltungsgerichtsbarkeit haben. Damit wäre die Waffenungleichheit, die dem Verfahren vor dem Bundesasylgericht innewohnt, ein allgemeines Merkmal der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dass mit 1. Juli 2008 der Unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof mutiert, rundet das Bild ab.

Dass der Entwurf nur wenige Tage vor seiner Beschlussfassung im Ministerrat ausverhandelt wurde und keinerlei Begutachtungsverfahren stattfand, dass die sich erhebenden mahnenden Stimmen bisher nicht gehört worden sind, dass aber das Gesetz schon am 4. Dezember beschlossen werden soll – also bei Auslieferung dieses Heftes möglicherweise bereits beschlossen ist – sind einige weitere Details, die ein bezeichnendes Licht darauf werfen, mit wie wenig Fingerspitzengefühl hier vorgegangen wird.

Das war nicht die Verfahrensbeschleunigung, über die immer wieder gesprochen wurde. Verfahrensbeschleunigung durch Abschneiden sonst vorhandener Rechtsmittel ist leicht, löst aber das Problem der Antragsteller nicht.

Zu fürchten sind die Beispielfolgen. Zu fürchten ist, dass hier unsere gelebte Rechtsstaatlichkeit Schaden nimmt. Unsere Verfassung kennt nicht nur einfaches Verfassungsrecht, sondern auch Baugesetze, deren Änderung auch nicht dem Parlament mit Verfassungsmehrheit offen steht. Es kann dahingestellt werden, ob die sich mit der Einführung des Asylgerichtshofs verbundene Einschränkung der Rechtsstaatlichkeit schon das Baugesetz selbst verletzt, aber wir sind auf einem gefährlichen Weg.